

Satzung des Fördervereins "Bewegte Neuwiesen RV"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein " Bewegte Neuwiesen RV" e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ravensburg

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- die ideelle und die materielle Förderung der Grundschule Neuwiesen,
- das Lehrerkollegium bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit aktiv zu unterstützen ,
- das Initiieren von Maßnahmen, die im Sinne der Chancengleichheit dazu beitragen, dass alle Kinder gleichermaßen Zugang zu Bildungs- und Förderungsmaßnahmen haben,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Grundschule Neuwiesen durchzuführen,
- die Integrationsarbeit zu leisten

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
3. Die Bekanntmachung gem. § 50 BGB erfolgt in mindestens einer Zeitung des Ravensburger Raumes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Rechte & Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - alle natürlichen Personen nach der Vollendung des 16 Lebensjahres
 - jede juristische Person
 - andere Vereinigungen
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten
4. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden
 5. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Nr. 4 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
 6. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, oder Ausschluss des Mitglieds durch den Verein im Rahmen der nachstehenden Regelungen
2. Die eigene Kündigung des Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres (siehe § 7 der Satzung) zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
4. Ein Ausschluss des Mitglieds ist ferner zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der

Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Kündigung noch bei Ausschluss statt.

§ 7 Beiträge – Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Jahres-Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.09.- 31.08. des jeweiligen Jahres

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Erste(r) Vorsitzende(r),
 - Zweite(r) Vorsitzende(r) und
 - 1 Stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
2. Sowie dem erweiterten Vorstand aus
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - zwei Beisitzern
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, sowie der stellvertretende Vorsitzende, jeder einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
8. Weiter beschließt der Vorstand auch über Aufnahme gesuche und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.
10. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein 2. Vorsitzender oder Vertreter nach Bedarf einlädt.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.
12. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der

Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
14. Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Rechnungsführung und er überwacht die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge. Weiter erledigt er die Jahresabrechnung.
15. Der Schriftführer fertigt über die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Schuljahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordert.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen zu laden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit der Vorstand nicht zuständig ist,
2. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter des Kassenprüfers
5. Sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest und
6. beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und kann diese durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch 1 Kassenprüfer, der Mitglied des Vereins ist, aber dem Vorstand nicht angehören darf.
2. Der Kassenprüfer trägt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
3. Der Kassenprüfer bleibt zwei Jahre im Amt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern/ Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen und auch geändert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt zum 01.09.2019, frühestens jedoch mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.